

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.03.2023 bis 29.02.2024

Name der Organisation: Josef Witt GmbH

Anschrift: Schillerstraße 4-12, 92637 Weiden

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	8
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	8
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	15
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	17
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	21
B5. Kommunikation der Ergebnisse	23
B6. Änderungen der Risikodisposition	24
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	25
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	25
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	26
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	27
D. Beschwerdeverfahren	30
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	30
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	35
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	38
E. Überprüfung des Risikomanagements	40

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements sind festgelegt.

Der zentrale Bereich ‚Risikomanagement‘ regelt Prozesse und Überwachung.

Das bestehende Risiko-Management-System ist um menschenrechtliche und ökologische Risiken und die Rechteinhaber-Perspektive erweitert.

Die Verankerung erfolgte in Konzernrichtlinie “Risikomanagementsystem (RMS) und Internes Kontrollsystem (IKS)”; diese regelt Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

Das Ziel der Richtlinie ist eine systematische und frühzeitige Identifizierung, Bewertung, Steuerung und Kontrolle bestandsgefährdender sowie weiterer wesentlicher Risiken.

Die entsprechenden spezifische Rollen bzw. Funktionen sind in der Richtlinie definiert und im Berichtszeitraum festgelegt worden:

Geschäftsführung: trägt die Gesamtverantwortung für die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des RMS / IKS. Mit der jährlichen Vollständigkeitserklärung versichern die Geschäftsführer*innen von der Josef Witt GmbH, dass die Risikomeldung gemäß der vorliegenden Konzernrichtlinie nach bestem Wissen und Gewissen geprüft wurde, den gesetzlichen Anforderungen entspricht und vollständig ist. Aufgabe ist es, eine umfassende Geschäftsstrategie zu definieren und umzusetzen sowie die Konsistenz zu Risikostrategie zu gewährleisten. Die Geschäftsführer*innen stellen außerdem sicher, dass klar definierte Risikomanagementfunktionen und operative Prozesse vorhanden sind. Im Kontext des LkSG ist die Geschäftsführung darüber hinaus zur Benennung des Human Rights Officers verpflichtet und hat sich mindestens einmal jährlich über dessen Arbeit zu informieren.

Human Rights Officer (Menschenrechtsbeauftragte*r): Verantwortliche Person bei der Josef Witt GmbH für die Überwachung des Risikomanagements nach LkSG; überprüft die Risikoanalyse, die Angemessenheit der Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen, die Funktionalität des Beschwerdeverfahrens sowie die Vollständigkeit und Dokumentation inkl. jährlicher Berichterstattung. Diese deskriptive, interne Rolle kann mit der des/der Risikoverantwortlichen kombiniert werden und in der Benennung abweichen.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Für die Überwachung des Risikomanagements ist der/die Human Rights Officer verantwortlich; dieser informiert die Geschäftsleitung regelmäßig über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten. Dies findet in jährlichen Meetings mit der Geschäftsführung statt sowie in halbjährlichen Compliance-Meetings.

Darüber hinaus findet eine interne Berichterstattung im Compliance Committee auf Konzernebene statt; es setzt sich aus Vertreter*innenrelevanter Risikofunktionen der Otto Group zusammen und wird durch den Konzern-Vorstand Finanzen, Controlling und Personal geleitet.

Das Compliance Committee hat vor allem die Aufgabe, bei der Entscheidung von gruppenweit relevanten Compliance Maßnahmen sowie bei Einzelfällen mit Compliance-Bezug zu beraten und zu unterstützen.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden zusätzlich im Rahmen des Standardprozesses des zentralen Risikomanagements jährlich an den Konzernvorstand, sowie den Aufsichtsrat der Otto Group berichtet.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://www.witt-gruppe.eu/media/witt-gruppe_grundsatzerklaerung_zu_menschenrechten_1.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Durch Mitteilungen und Posts im Intranet wurde über das LkSG und auch die Grundsatzklärung bei Veröffentlichung berichtet.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Im Vergleich zum Vorjahr gab es keine ausschlaggebenden inhaltlichen Erkenntnisse oder prozessualen Änderungen, die eine Aktualisierung nach sich ziehen.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

- Personal/HR: Überwachung von Diskriminierung
- Arbeitssicherheit & Gesundheitsmanagement: Gefährdungsbeurteilungen
- CSR/Nachhaltigkeit: Risikoanalysen der Lieferkette
- Recht/Compliance: Beschwerdemechanismen

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

- Internes Risikomanagementsystem, SmartRisc-Tool, Compliance Audits
- Beschwerdemanagement-Systeme (Hinweisgeber-System SpeakUp)
- Compliance-Meetings halbjährlich

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

- Fachkräfte für Arbeitssicherheit, CR-Manager, Gleichstellungsbeauftragte, Compliance-Manager

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse für den Berichtszeitraum wurde bis Ende 2023 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die Priorisierung von Risiken standen beim Verfahren im Fokus; das Vorgehen wurde in mehrere Etappen gegliedert:

Bestehender Prozess einer regelmäßigen Wesentlichkeitsanalyse; in dieser analysieren wir regelmäßig unsere größten Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ganzheitlich über den gesamten Lebenszyklus des Produktes bzw. der Dienstleistungen hinweg in den drei Wertschöpfungsstufen Lieferkette, eigene Standorte, Nutzungsphase und Entsorgung.

Bewertung der allgemeinen Schwere eines Risikos, also der Auswirkungen unseres Handelns auf Mensch und Natur anhand der folgenden Dimensionen: Ausmaß der Auswirkungen, Tragweite der Auswirkungen, Unumkehrbarkeit der Auswirkungen.

Daran anschließend Analyse der im Gesetz genannten Themenfelder, mit Fokus auf die Eintrittswahrscheinlichkeit, unserem unternehmerischen Verursachungsbeitrag bzw. Einflussvermögen auf unterschiedlichen Abstraktions-Niveaus.

Grundlage für die Bewertung der Themen sind sowohl quantitative interne und externe Daten als auch qualitative Analysen unter Einbindung von unterschiedlichen Stakeholdern und Informationen, so z. B. Risikodaten auf Länderebene, Informationen aus Sozialaudits und eingegangenen Hinweisen/ Beschwerden.

Daran anschließend konkrete Betrachtung unserer Geschäftsbeziehungen, ihrer Risikoprofile und unserer möglichen Hebel zu konkreten Verbesserungen.

Für die Risikoanalyse wurden zusätzlich zur Nutzung von verschiedenen Tools unterstützende, analysierende Workshops durchgeführt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund wesentlicher Veränderung der Risikolage etwa durch neue Produkte/Projekte/Erschließung neuer Märkte
- Ja, aufgrund weiterer Anlässe: siehe unten

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Vor der Aufnahme eines neuen Beschaffungslandes durch die Josef Witt GmbH wird eine menschenrechtliche Risikoanalyse durchgeführt, um zu erfassen, ob und welche erhöhten menschenrechtlichen Risiken im betreffenden Beschaffungsland existieren. Auf Grundlage der Ergebnisse der Risikoanalyse wird entschieden, welche Art von Präventionsmaßnahmen erforderlich sind, um eine verantwortungsvolle Beschaffung sicherzustellen. Nach der Aufnahme eines neuen Beschaffungslandes und der initialen Prüfung der menschenrechtlichen Risiken wird das Beschaffungsland in die jährliche Risikoanalyse aufgenommen, sodass eine wiederkehrende Evaluation der identifizierten Risiken stattfinden kann.

Die Josef Witt GmbH hat Veränderungen an den Zahlungszielen für Lieferanten in Bangladesch vorgenommen. Aufgrund potenziell negativer Auswirkungen der veränderten Zahlungsziele auf die Lieferanten und deren Beschäftigten wurde eine anlassbezogene Risikoanalyse vorgenommen. Die Risikoanalyse hat ergeben, dass durch das „Supply Chain Finance Projekt“ bereits Maßnahmen durch die Josef Witt GmbH eingeleitet wurden, um die potenziellen negativen Auswirkungen der veränderten Zahlungsziele abzumildern. Im Rahmen des Supply Chain Finance Projekts wird dem Lieferanten die Option auf eine frühe Auszahlung der Rechnung durch ein Finanzinstitut eingeräumt. Dafür muss der Lieferant einen Zins an das Finanzinstitut zahlen und im Fall von Bangladesch auch zusätzlich eine Gebühr. Der Lieferant kann in diesem Fall bereits frühzeitig seine Zahlung vom Finanzinstitut erhalten, während die Josef Witt GmbH ihre Rechnung bei dem Finanzinstitut gemäß dem geltenden Zahlungsziel begleicht. Die Verlängerung der Zahlungsziele hat finanzielle Vorteile für die Josef Witt GmbH. Als Ausgleich potenzieller Nachteile für Lieferanten in Bangladesch wurde das „Supply Chain Finance Projekt“ etabliert, über das sie früher als bisher üblich das Geld zu einem reduzierten Zinssatz erhalten können.

In Karnataka (Bundesstaat in Indien) wurde ein Gesetz verabschiedet, welches einen 12-Stunden-Arbeitstag in der Industrie, Nachtschichten für Frauen und eine Ausweitung der Überstunden von 75 auf 145 Stunden innerhalb von drei Monaten ermöglicht. Aufgrund der signifikanten Erhöhung der gesetzlich zugelassenen Gesamtarbeitszeit wurde eine wesentliche Veränderung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes identifiziert, die potenziell negative Auswirkungen auf die Rechtspositionen der Beschäftigten von mittelbaren Zulieferern der Josef Witt GmbH haben kann.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Auf Grundlage der Untersuchung ist die anlassbezogene Risikoanalyse zu dem Ergebnis gelangt, dass die Veränderung der Zahlungsziele für Lieferanten in Bangladesch zwar eine veränderte Risikolage herbeigeführt hat, die nunmehr identifizierten Risiken jedoch bereits hinreichend durch das Supply Chain Finance Projekt adressiert werden und keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Änderungen im Arbeitsrecht in Karnataka, Indien

Das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz wird in der regelmäßigen Risikoanalyse bereits ausgewiesen und ist als ein relevantes LkSG-Risiko eingestuft. Präventionsmaßnahmen sind für das Risiko bereits teilweise ausgesteuert worden. Die Gesetzesänderung verschärft jedoch das bereits bekannte Risiko, daher wurde im Rahmen der anlassbezogenen Risikoanalyse überprüft, inwieweit die bestehenden Präventionsmaßnahmen (insb. Business Partner Declaration und Sozialaudits) die nunmehr identifizierten Risiken adressieren. Dabei wurde festgestellt, dass unsere Business Partner Declaration vorsieht, dass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten darf. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur insoweit zulässig, als dass innerhalb von maximal drei Monaten die durchschnittliche Arbeitszeit nicht mehr als 48 Stunden betragen darf. Kurzzeitige Erhöhungen der Überstunden sind insoweit im Rahmen der lokal geltenden Gesetze zulässig. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird im Rahmen der Sozialaudits bei Zulieferern überprüft.

Aufgrund dessen wurde im Ergebnis festgestellt, dass die Veränderung der Arbeitsgesetze in Karnataka (Indien) zwar zu einer Veränderung der Arbeitssicherheitsrisiken bei mittelbaren Zulieferern der Josef Witt GmbH geführt haben, die nunmehr veränderten Risiken jedoch durch die bereits existierenden Präventionsmaßnahmen hinreichend adressiert werden.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Es sind im Berichtszeitraum keine Hinweise/Beschwerden zu potenziellen menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichtverletzungen eingegangen, die eine anlassbezogene Risikoanalyse erforderlich werden ließen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Als erster Priorisierungsschritt wurde die zu erwartende Schwere eines Risikos verwendet. Hierbei wurden die Ergebnisse der konzernweiten Wesentlichkeitsanalyse verwendet, die für unser Geschäftsmodell und alle Stufen der Wertschöpfungskette unsere Auswirkungen auf Mensch und Umwelt analysiert. Zur Bewertung der Schwere werden die drei Kriterien Ausmaß, Tragweite und Umkehrbarkeit einer Verletzung analysiert.

Aufgrund unserer Beschaffungsstrukturen im Bereich Handelswaren, die geprägt sind von einer hohen Anzahl an Produktionsstätten insbesondere in risikobehafteten Ländern, liegt unser Fokus aufgrund der Risikobewertung vor allem im Wertschöpfungsabschnitt der Lieferkette für Handelsware. Unsere eigenen Standorte befinden sich insbesondere in europäischen Nicht-Risiko-Ländern; in der weiteren Analyse haben wir uns daher zunächst vornehmlich auf die Risiken in unseren Lieferketten für Handelswaren fokussiert.

Im nächsten Schritt kategorisieren wir unsere Geschäftspartner anhand unseres Einflusses und führen eine Detailanalyse zur Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken durch.

Abschließend bewerten wir unseren Verursachungsbeitrag, um unsere Maßnahmen dort prioritär weiterzuentwickeln, wo wir den größten Hebel auf eine tatsächliche Verbesserung haben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Unsere eigenen Standorte, und damit unser eigener Geschäftsbereich, befinden sich in EU-Mitgliedstaaten, vor allem in Deutschland.

Uns ist bewusst, dass einzelne Verstöße und damit Risiken nicht auszuschließen sind. Um unsere Bestrebungen aber bestmöglich auf die Minimierung der wesentlichen Risiken konzentrieren zu können, haben wir zunächst unsere Lieferkette priorisiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Wir haben keine weiteren Präventionsmaßnahmen neben Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilungen, E-Learnings und Sicherheitsschulungen im Berichtszeitraum neu umgesetzt, da wir uns wie zuvor beschrieben auf die Präventionsmaßnahmen in der Lieferkette fokussieren.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

In unserem letzten Priorisierungsschritt von allen ermittelten, relevanten Risiken haben wir unseren Verursachungsbeitrag analysiert und bewertet. Diesen haben wir im Bereich Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren als besonders hoch eingeschätzt. Hierfür haben wir eine vertiefende Analyse durchgeführt, um in den Ländern, die wir als besonders risikobehaftet eingestuft haben, das Risiko weiter spezifizieren zu können.

Um das Risiko Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren sachgerecht analysieren zu können, haben wir es abermals aufgeteilt in zwei Kategorien:

- Arbeitsgesundheit und -sicherheit
- Angemessene Arbeitszeiten.

Der Bereich 'Arbeitsgesundheit und -sicherheit' umfasst eine Reihe von Themen, wie zum Beispiel Gesundheit am Arbeitsplatz, Prävention schwerer Arbeitsunfälle, Chemische Sicherheit, Gendersensible Sicherheit und Gesundheitsschutz oder Gesundheitsförderung und Wohlbefinden von Mitarbeitenden; folgende Risiken können dabei konkret auftreten: Arbeitsunfälle, fehlende Gebäudesicherheit, arbeitsbedingte Erkrankungen oder auch Gewalt & Belästigung.

Angemessene Arbeitszeiten und der Schutz vor exzessiven Überstunden gehören zu den wichtigsten Arbeitsrechten, da die Arbeitszeiten einen erheblichen Einfluss auf die Gesundheit der Arbeitnehmer*innen haben können. Es ist daher besonders wichtig, die Arbeits- und Ruhezeiten zu adressieren; folgende Risiken können auftreten: Überstunden, unzureichende wöchentliche Ruhezeit oder fehlender Jahresurlaub.

Wo tritt das Risiko auf?

- Bangladesch
- China
- Indien
- Italien
- Myanmar
- Pakistan

- Türkei
- Vietnam

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Unsere Erwartungen an Produktionsbedingungen unter Achtung von Menschenrechten, Umweltschutz, inklusive denen zur Arbeitssicherheit, sind in unserer Business Partner Declaration enthalten. Die Maßnahmen (wie u.a. das Verbot von Sandblasting) stellen keine komplizierte oder unzumutbare Anforderung an die Zulieferer dar und sind ein probates Mittel, Gesundheitsschädigungen zu vermeiden.

Basis für die Zusammenarbeit mit unmittelbaren Zulieferern ist die Unterzeichnung der Business Partner Declaration.

Wir haben unseren Zulieferern kostenlose Schulungs-Videos und Informationen zu menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht und den priorisierten Risiken zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus finden bei unseren Zulieferern Schulungen durch amfori zu diversen Risikothemen und den ACCORD zu Arbeitssicherheit statt.

Schulungen sind zur Risikominimierung geeignet (z.B. durch die Vermittlung bestimmter relevanter Inhalte, in einer Zielgruppen-gerechten Sprache) und als Maßnahme auch vom

Zeitaufwand her zumutbar und angemessen und vermitteln wirksam das notwendige Wissen, bestimmte Themen effektiver zu handhaben (u.a. zu Brandschutzübungen, Schutzausrüstung etc.).

In von der amfori-Organisation klassifizierten Risikoländern sind Sozialaudits als Kontrollmaßnahme eine Basisanforderung an unsere Zulieferer.

Sozialaudits sind übliche, den Zulieferern bekannte und vom Zeit- und Kostenaufwand zumutbare, sowie geeignete Mittel einer Kontrollmaßnahme.

Zur Verbesserung der Arbeits- und Gebäudesicherheit sind wir Unterzeichner des International Accord und den derzeit bestehenden Country-Specific Safety Programs (CSSPs) für Bangladesch & Pakistan (Pakistan Accord & Bangladesh Agreement).

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

siehe Antwort auf die nächste Frage

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Das Verbot bestimmter Produkte und Produktionsweisen, die gesundheitliche Risiken für Arbeiter*innen bedeuten, minimiert Gesundheitsrisiken; in unserer konzernweiten Richtlinie für Nachhaltigkeit im Einkauf ist u.a. das Verbot für gesundheitsschädigende Produktionsweisen wie Sandblasting geregelt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die Ergebnisse der anlassbezogenen Risikoanalysen haben keine ausschlaggebenden Änderungen auf Risiken gehabt, die nicht ohnehin in der jährlichen Risikoanalyse analysiert wurden. Die anlassbezogenen Risikoanalysen sind daher nicht ursächlich für unsere Priorisierung, bestärken uns aber in diesem Fokus.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum haben weder die anlassbezogene noch die regelmäßige Risikoanalyse zu prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern geführt. Nichtsdestotrotz wurden im Berichtszeitraum übergeordnete Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung von Risiken bei mittelbaren Zulieferern in folgenden Bereichen umgesetzt:

Unter anderem gilt für unsere Business Partner Declaration (siehe Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern) ein Kaskadierungsprinzip, sodass die Anforderungen daraus (inkl. des Code of Conduct) innerhalb der Lieferkette von unseren direkten Geschäftspartnern an deren eigene Geschäftspartner weitergegeben werden. Darüber hinaus finden bei unseren Zulieferern Schulungen durch amfori und den ACCORD zu Arbeitssicherheit statt. In von der amfori-Organisation klassifizierten Risikoländern sind Sozialaudits als Kontrollmaßnahme eine Basisanforderung an unsere Zulieferer.

Unsere Anforderungen an Produktionsbedingungen unter Achtung von Menschenrechten und Umweltschutz aus unserer Business Partner Declaration stellen keine komplizierte oder unzumutbare Anforderung an die Zulieferer oder deren Zulieferer dar und sind ein probates Mittel, Risiken zu minimieren. Schulungen sind zur Risikominimierung geeignet (z.B. durch die Vermittlung bestimmter relevanter Inhalte, in einer Zielgruppen-gerechten Sprache) und als Maßnahme auch vom Zeitaufwand her zumutbar und angemessen und vermitteln wirksam das notwendige Wissen, bestimmte Themen effektiver zu handhaben (u.a. zu Brandschutzübungen, Schutzausrüstung etc.).

In von der amfori-Organisation klassifizierten Risikoländern sind Sozialaudits als Kontrollmaßnahme eine Basisanforderung an unsere Zulieferer. Sozialaudits sind übliche, den Zulieferern bekannte und vom Zeit- und Kostenaufwand zumutbare, sowie geeignete Mittel einer Kontrollmaßnahme. Zur Verbesserung der Arbeits- und Gebäudesicherheit sind wir Unterzeichner des International Accord (Bangladesch & Pakistan).

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Im Vergleich zum Vorjahr gab es keine ausschlaggebenden inhaltliche Erkenntnisse, die eine Änderung nach sich ziehen. Auch innerhalb der Risikoanalyse wurden keine ausschlaggebenden Methodik-Änderungen vorgenommen. Die prioritären Risiken sind daher unverändert.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können über das Beschwerdeverfahren berichtet werden. Für weitere Details zum Beschwerdeverfahren siehe Erläuterungen im Abschnitt „Beschwerdeverfahren“.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern können über KGs Beschwerdeverfahren berichtet werden. Für weitere Details zum Beschwerdeverfahren siehe Erläuterungen im Abschnitt „Beschwerdeverfahren“.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet & priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Alle Verletzungen im Berichtszeitraum festgestellten Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern wurden als gewichtig eingestuft. Eine weitergehende Priorisierung der identifizierten Verletzungen ist nicht erforderlich gewesen.

Beschreiben Sie, welche Abhilfemaßnahmen ggfs. ergriffen wurden, und insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Konzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

Alle eingehenden Meldungen potenzieller menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichtverletzungen bei einem mittelbaren Zulieferer der Josef Witt GmbH werden schnellstmöglich untersucht. Die Untersuchungen werden vor Ort beim betreffenden Zulieferer durch ausgebildete interne oder externe Expert*innen durchgeführt.

Sofern die Untersuchung bestätigt, dass menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichtverletzungen vorliegen, werden in Zusammenarbeit mit dem Zulieferer angemessene Abhilfemaßnahmen entwickelt, um die Verletzungen zu minimieren und zu beenden. Der Inhalt, die Anzahl und Dauer der Abhilfemaßnahmen sind von der Art und dem Ausmaß der Verletzung sowie den individuellen Umständen des Zulieferers und den betroffenen Personen abhängig.

Für die Entwicklung angemessener Abhilfemaßnahmen werden durch die Josef Witt GmbH verbindliche Verfahrensanweisungen zum Umgang mit menschenrechtlichen Pflichtverletzungen zur Verfügung gestellt. Die Anwendbarkeit und Angemessenheit der Verfahrensanweisungen wird im Einzelfall durch die Fachexpert*innen der Josef Witt GmbH und ggf. in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Zulieferer und weiteren Stakeholdern evaluiert und für die Umstände des Einzelfalles angepasst. Existieren noch keine Verfahrensanweisungen für den vorliegenden Fall, werden die erforderlichen Abhilfemaßnahmen durch die Fachexpert*innen der Josef Witt GmbH und ggf. in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Zulieferer und weiteren Stakeholdern definiert.

Die Umsetzung der mit dem Zulieferer vereinbarten Abhilfemaßnahmen wird systematisch durch die Josef Witt GmbH überprüft und nachverfolgt. Nach einer angemessenen Umsetzungsfrist wird die Implementierung der Abhilfemaßnahmen durch eine weitere Untersuchung vor Ort durch

ausgebildete interne oder externe Expert*innen überprüft. Wurden die Abhilfemaßnahmen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt oder werden andere Pflichtverletzungen festgestellt, werden neue Abhilfemaßnahmen mit dem Zulieferer vereinbart, deren Umsetzung nach einer weiteren Frist überprüft wird.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Sonstige Verbote: erzwungener Rücktritt/Kündigung (forced resignation)

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Sofern Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums trotz entsprechender Konzepte verhindert, beendet oder minimiert werden konnten:

Beschreiben Sie Ihre weiteren Maßnahmen.

Sofern Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums trotz entsprechender Konzepte verhindert, beendet oder minimiert werden konnten, wurde die Geschäftsbeziehung zum betreffenden Zulieferer seitens der Josef Witt GmbH beendet. Die Beendigung der Geschäftsbeziehung aufgrund einer Pflichtverletzung bei einem mittelbaren Zulieferer wird als ultima ratio nur dann vorgenommen, wenn alle übrigen angemessenen Abhilfemaßnahmen ausgeschöpft oder nicht erfolgsversprechend sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Zulieferer nicht fähig oder willens ist mit der Josef Witt GmbH angemessen zusammenzuarbeiten oder die Beendigung der Verletzung und ihrer Ursachen außerhalb des Einflussvermögens der Josef Witt GmbH liegen.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die Josef Witt GmbH hat für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren in Form eines unternehmenseigenen Beschwerdeverfahrens und der Beteiligung an zwei externen Verfahren angeboten.

Über das digitale Hinweisgeber-Portal SpeakUp können sich (ehemalige) Mitarbeitende, Zulieferer sowie deren Beschäftigte, Kund*innen und andere potenziell betroffene Personen – auf eigenen Wunsch anonym – bei begründetem Verdacht auf Compliance-Verstöße, einschließlich menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichtverletzungen innerhalb der Josef Witt GmbH und ihrer Lieferkette, an die zuständige Compliance-Einheit wenden. Die hinweisgebende Person kann sich hier einen digitalen Postkasten einrichten und mit der zuständigen Compliance-Einheit austauschen – und zwar so, dass der höchste Schutz für Hinweisgebende garantiert werden kann.

Zum anderen können sich potenziell betroffene Personen an einen konzernweiten externen Compliance-Ombudsmann wenden. Als Rechtsanwalt unterliegt er der Schweigepflicht und darf keine Informationen an Dritte weitergeben – er kann jedoch, mit Zustimmung der meldenden Person, innerhalb der Otto Group die entsprechenden Schritte einleiten.

Des Weiteren beteiligt sich die Josef Witt GmbH an den folgenden zwei externen Beschwerdeverfahren, die insbesondere Arbeitnehmer*innen bei Zulieferern der Josef Witt GmbH adressieren:

Der „Occupational Safety and Health Complaints Mechanism“ des RSC/RMG Sustainability Council (früher: Bangladesh ACCORD) bietet allen Arbeitnehmer*innen in Mitgliedsfabriken in Bangladesch und ihren Vertreter*innen die Möglichkeit, den unabhängigen Beschwerdemechanismus zu nutzen, um Beschwerden über Gesundheits- und Sicherheitsprobleme auch anonym an die RSC zu berichten. Beschwerden über andere Verstöße, die keine Gesundheits- oder Sicherheitsprobleme betreffen, wurden bislang durch die RSC ebenfalls aufgenommen, jedoch nicht von der RSC selbst bearbeitet, sondern an die betroffenen Unternehmen weitergeleitet. Im Jahr 2024 hat die RSC ein Pilot-Projekt zur Ausweitung des Beschwerdemechanismus gestartet, an dem sich die Josef Witt GmbH beteiligt. Im Rahmen des Pilotprojekts bearbeitet die RSC fortan auch Beschwerden zu anderen menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichtverletzungen (wie zum Beispiel Vereinigungsfreiheit, Kinderarbeit,

Zwangsarbeit, Diskriminierung und Entlohnung).

Der Beschwerdemechanismus der amfori („Speak for Change“) bietet allen potenziell betroffenen Personen die Möglichkeit, auch anonym, Beschwerden über Verstöße von amfori-Mitgliedern (einschließlich Fabriken, die amfori-Mitglied sind) gegen den amfori Code of Conduct (Verhaltenskodex an die amfori zu berichten. Der amfori Beschwerdemechanismus ist im Berichtszeitraum in Vietnam, der Türkei, Bangladesch und Indien verfügbar gewesen.

Hinsichtlich ihrer Zulieferer erkennt die Josef Witt GmbH an, dass der Zugang zu Abhilfemaßnahmen zunächst auf lokaler Ebene, also in der Fabrik, erfolgen sollte. Der unternehmenseigene sowie die externen Beschwerdemechanismen sollten als ergänzendes Instrument und nicht als Komplettlösung betrachtet werden. Für die Josef Witt GmbH ist es daher ein wichtiges Anliegen, die betrieblichen Beschwerdemechanismen ihrer Zulieferer zu stärken.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://www.witt-gruppe.eu/media/20230719_verfahrensordnung_josef_witt_gmbh.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens innerhalb der Josef Witt GmbH ist die Abteilung Compliance und Sicherheit der Josef Witt GmbH verantwortlich, sofern sich Beschwerden auf das wirtschaftliche Handeln der Josef Witt GmbH im eigenen Geschäftsbereich beziehen. Sofern sich Beschwerden auf das wirtschaftliche Handeln eines Zulieferers beziehen, ist Abteilung Corporate Responsibility der Josef Witt GmbH für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens verantwortlich.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Mitarbeitenden behandeln die von ihnen erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich gegenüber anderen Personen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird, soweit sie dies wünscht und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Etwaige gesetzliche und behördliche Offenlegungs- und Meldepflichten sind vom Grundsatz der Vertraulichkeit ausgenommen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Benachteiligungen, Einschüchterungen, Anfeindungen sowie sonstige Repressalien gegen hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Personen oder Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, sind unzulässig und werden nicht geduldet.

Hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Personen und Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden durch die Josef Witt GmbH bestmöglich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien geschützt.

Sowohl das unternehmenseigene Beschwerdeverfahren der Josef Witt GmbH („SpeakUp“) als auch die beiden von der Josef Witt GmbH genutzten externen Beschwerdeverfahren (amfori und RSC) bieten den Hinweisgebenden die Möglichkeit, ihre Beschwerden in anonymer Form abzugeben. Ist die Anonymität der Beschwerde nicht gegeben, wird der Vertrauensschutz durch diskrete Behandlung der Identität und der Meldung der hinweisgebenden Personen gewährleistet. Überdies wird sichergestellt, dass ein möglichst kleiner Personenkreis an der Bearbeitung von Hinweisen beteiligt ist.

Zum Schutz von Hinweisgebenden, die für Zulieferer der Josef Witt GmbH tätig sind, dient die Business Partner Declaration der Otto Group. Gemäß der Business Partner Declaration müssen alle Geschäftspartner garantieren, benachteiligende Maßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen gegenüber der Person, welche potenzielle Verstöße meldet, zu unterlassen.

In Hinsicht auf das externe Beschwerdeverfahren der amfori-Initiative („Speak for Change“) wird außerdem auf die amfori SCGM Retaliation Guidance verwiesen.

In Hinsicht auf das externe Beschwerdeverfahren der RSC wird auf das RSC Handbook for Safety Committees (S. 25) verwiesen, in dem die Pflicht des Fabrikmanagements statuiert ist, jede Form der Bestrafung von Arbeitnehmer*innen, die Beschwerden zu gesundheits- oder sicherheitsbezogenen Problemen an die RSC melden, zu unterlassen.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Im Berichtszeitraum sind 7 Hinweise zu menschenrechts- und umweltbezogenen Verstößen bei Zulieferern über die Beschwerdeverfahren der Josef Witt GmbH zu den unten genannten Themen eingegangen.

Die Verfahrensdauer variiert in Abhängigkeit vom Inhalt und Umfang der Beschwerde und den Ergebnissen der Untersuchung. Alle eingehenden Beschwerden werden schnellstmöglich untersucht und bearbeitet. Sofern die Untersuchung bestätigt, dass menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichtverletzungen vorliegen, werden in Zusammenarbeit mit dem Zulieferer angemessene Abhilfemaßnahmen entwickelt, um die Verletzungen zu minimieren und zu beenden. Die Beendigung der Geschäftsbeziehung aufgrund einer Pflichtverletzung bei einem mittelbaren Zulieferer wird als ultima ratio nur dann vorgenommen, wenn alle übrigen angemessenen Abhilfemaßnahmen ausgeschöpft oder nicht erfolgsversprechend sind.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Sonstige Verbote: Illegale Unterbeauftragung (illegal subcontracting) und erzwungener Rücktritt/Kündigung (forced resignation)

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Die steigende Anzahl eingehender Beschwerden und Hinweise bestätigt, dass sich die Effektivität der Beschwerdeverfahren der Josef Witt GmbH stetig verbessert und die Beschwerdeverfahren geeignet sind, um sicherzustellen, dass potentiell betroffene Personen und andere Stakeholder menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichtverletzungen bei Zulieferern an die Josef Witt GmbH berichten können.

Hervorzuheben ist, dass die überwiegende Anzahl der Beschwerden zu mittelbaren Zulieferern über die zwei externen Beschwerdeverfahren des RSC/RMG Sustainability Council und der amfori

an die Josef Witt GmbH übermittelt wurden. Aufgrund dessen wurden die externen Verfahren als besonders relevant bewertet und werden im Rahmen der künftigen Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens für die Lieferkette im Fokus stehen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Das konzernweite Risikomanagement sieht im allgemeinen unterschiedliche Prozesse zur Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit vor. Dazu hat die Otto Group diverse Governance-Systeme auf Basis des „Three Lines of Defence“-Modells konzeptioniert und etabliert. Kerngedanke dieses Modells ist, dass die operativ Verantwortlichen (1. Linie) – ausgehend von ihrer Risikobewertung und unter Berücksichtigung von Vorgaben- Maßnahmen und Kontrollen implementieren. Für risikobehaftete Themen erlässt die 2. Linie (Überwachung) Vorgaben und überwacht die Wirksamkeit der Maßnahmen und Kontrollen. Die 3. Linie (Revision) sorgt für eine unabhängige Prüfung der Risikobewältigung durch die 1. und 2. Linie. Die Risikoverantwortlichen haben die Aufgabe, geeignete risikomindernde Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen sowie Chancen in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen zu nutzen. Darüber hinaus erarbeiten sie eine allgemeine Strategie zum Umgang mit den identifizierten Risiken. Zu diesen Strategien zählen Risikovermeidung, Risikoverringerung mit dem Ziel, die Auswirkung beziehungsweise die Eintrittswahrscheinlichkeit zu minimieren, Risikotransfer auf Dritte oder Risikoakzeptanz. Die Entscheidung über die Umsetzung der entsprechenden Strategie zur Steuerung des Risikos berücksichtigt auch die Kosten in Verbindung mit der Effektivität etwaiger geplanter risikomindernder Maßnahmen.

Analog dazu werden entsprechende Kontrollen abgeleitet und die Wirksamkeit wird dokumentiert. Risikostrategien sowie für die Risiken relevante Indikatoren und Gegenmaßnahmen werden im Rahmen des Gesamtprozesses durch ein weiteres Augenpaar überwacht.

Es ist weiterhin geplant die einzelnen Bestandteile des Risikomanagements im Speziellen retrospektiv zu bewerten und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Ergebnisse in Bezug auf die priorisierten Risiken liegen zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht vor.

Um die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens zu überprüfen, erfolgt eine regelmäßige quantitative Auswertung der eingegangenen Beschwerden und Hinweise betreffend Pflichtverletzungen bei Zulieferern (Lieferkette) und der eingeleiteten Abhilfemaßnahmen.

Zudem erfolgte eine Evaluation der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens, insbesondere der internen Prozesse des Beschwerdemanagements. Hierzu wurden die Mitarbeitenden der Josef Witt GmbH, die für die Bearbeitung von Beschwerden zuständig sind, dazu befragt, wie sie die Effektivität des Beschwerdeverfahrens beurteilen. Die Umfrage erstreckte sich über verschiedene Aspekte, von der Zuständigkeit für Beschwerden und Ressourcenverfügbarkeit bis zur Effektivität von Hinweisgebersystemen und der Dokumentation von Beschwerden. Die Ergebnisse der Befragung zur Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens werden zurzeit noch evaluiert, um mögliche Optimierungsbedarfe zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens zu erarbeiten.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Berücksichtigung der Interessen von potenziell Betroffenen ist für uns eine zentrale Aufgabe im kontinuierlichen Verbesserungsprozesses des Risikomanagements.

Durch unsere Zusammenarbeit mit relevanten Initiativen, wie zum Beispiel „Save the Children“ oder dem „Centre for Child Rights and Business“, dem International Accord, der amfori oder über das Textilbündnis versuchen wir so gut wie möglich die Perspektive von potenziell oder tatsächlich betroffenen Personen oder Personengruppen zu integrieren. □